

## **Jagdhundeinsatz in Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten**

Gemäß § 56 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) des Bundes gilt: "Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen". Ziel dieser Anordnung ist, dass Hunde und Katzen nicht ohne Aufsicht im "freien Feld" unterwegs sind und ggf. infektiöses Material zu sich nehmen oder dieses in Haus- und Wohnbereiche verbringen. Dies soll mögliche Infektionsketten zum Hausgeflügel und eine Infektion von Hund und Katze an sich unterbinden.

Laut Mitteilung der obersten Jagdbehörde gilt Folgendes:

**Jagdhunde sind während des jagdlichen Einsatzes von dieser Anleinplicht ausgenommen!**

### **Begründung:**

Gemäß § 35 Abs. 1 LJagdG M-V sind bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Wild Jagdhunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft bestätigt hat, in genügender Zahl mitzuführen und nur solche zu verwenden. Durch ihre spezielle Ausbildung, Prüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit stehen die Jagdhunde auch während der Such-, Drück- oder Treibjagd unter ständigem Einfluss und Aufsicht des Hundeführers (sog. unsichtbare Leine) und sie „laufen“ im vorg. Sinne nicht „frei umher“.

Stand: 23.11.2016